

Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB

Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN

 Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB**  
**Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung**

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung  
Lebensbereiche  
Einbürgerung (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d154.html>)

## Einbürgerung

Bewirbt sich eine Person um die Schweizer Staatsbürgerschaft, braucht sie die Bewilligung des Bundes bzw. des Staatssekretariats für Migration (SEM), die Zustimmung des Wohnsitzkantons und diejenige der Wohnsitzgemeinde. Sowohl im Einbürgerungsverfahren als auch beim Einbürgerungsentscheid können diskriminierende Motive zu Ungleichbehandlungen oder zu einer Ablehnung des Einbürgerungsgesuchs führen.

Die materiellen Voraussetzungen zur Erlangung der Bundesbewilligung sind in Art. 11 BÜG festgehalten. Die Behörden prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erfolgreich integriert ist (lit. a), mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten vertraut ist (lit. b) und keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt (lit. c). Die Integrationskriterien sind in Art. 12 BÜG aufgeführt.

Die Kantone und Gemeinden können im Rahmen der Bundesverfassung selbst entscheiden, ob sie die gleichen Anforderungen wie der Bund, weniger hohe oder höhere stellen möchten. In der Regel wird eine kantonale und kommunale Mindestaufenthaltsdauer von zwei bis fünf Jahren verlangt (Art. 18 BÜG). Oft werden aber auch strengere Erfordernisse wie zum Beispiel die «wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit» vorausgesetzt. Bund, Kantone und Gemeinden können Gebühren für die Einbürgerung erheben. Die Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein (Art. 35 BÜG). Zwischen den verschiedenen Kantonen und Gemeinden variieren die Gebühren zum Teil stark.

Personen der dritten Ausländergeneration, die in der Schweiz geboren sind und mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht haben, können unter gewissen Voraussetzungen erleichtert eingebürgert werden (Art. 24a BÜG). Das Kind einer eingebürgerten Person (Art. 24 BÜG), ein staatenloses Kind (Art. 23 BÜG) sowie die Ehefrau eines Schweizer oder der Ehemann einer Schweizerin (Art. 21 BÜG) können ebenfalls erleichtert eingebürgert werden. Hingegen können Personen in eingetragener Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger nicht erleichtert eingebürgert werden. Für sie gelten jedoch bezüglich Aufenthaltsdauer weniger strenge Anforderungen als im ordentlichen Einbürgerungsverfahren (Art. 10 BÜG).

Vor Diskriminierungen im Zusammenhang mit einer Einbürgerung schützt vor allem Art. 8 Abs. 2 BV. Die Norm verbietet den Behörden, die Einbürgerung einzig oder überwiegend aufgrund der regionalen Herkunft, der Hautfarbe, der Religionszugehörigkeit, der fahrenden Lebensweise oder aus anderen diskriminierenden Motiven zu verweigern. Hinweise zu weiteren einschlägigen Normen finden sich unter den nachfolgenden Links.

## Hauptsächliche Diskriminierungsvorkommen

Rassistische Äusserungen während des Verfahrens

Abklärungen mit diskriminierendem Charakter

Verweigerung der Einbürgerung aus diskriminierenden Motiven